

**Übersicht über die Anforderungen an die Düngung (DüV + NDüngGewNPVO) und über die Anforderung an die Begrünung gemäß § 38 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Flächen mit Hangneigung entlang oberirdischer Gewässer (gilt für Gewässer 1. bis 3. Ordnung)**

Um welche Flächen geht es?	Düngerechtliche Anforderungen auf Flächen mit Hangneigung (vgl. § 5 Abs. 3 DüV, § 13a Abs. 5 DüV und § 4 Nr. 3 NDüngGewNPVO)	Anforderungen an die Begrünung auf Flächen mit Hangneigung gemäß § 38 a WHG *
<p>Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. <b>5 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern</b> zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers (1., 2. oder 3. Ordnung)</p>	<p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>3 Metern</b> zur Böschungsoberkante <b>nicht aufgebracht</b> werden.</p> <p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>3 bis 20 Metern</b> zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>2. auf bestellten Ackerflächen               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li> <li>c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Innerhalb eines Abstandes von <b>5 Metern</b> landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke* zu erhalten oder herzustellen.</p>
<p>Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. <b>10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern</b> zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers (1., 2. oder 3. Ordnung)</p>	<p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>10 Metern</b> zur Böschungsoberkante <b>nicht aufgebracht</b> werden.</p> <p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>10 bis 30 Metern</b> zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>2. auf bestellten Ackerflächen               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li> <li>c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li> </ol> </li> </ol> <p>Beträgt der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamt-N / ha, so dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 kg Gesamt-N / ha nicht überschreiten dürfen.</p>	<p>s.o.</p>

Um welche Flächen geht es?	Düngerechtliche Anforderungen auf Flächen mit Hangneigung (vgl. § 5 Abs. 3 DüV, § 13a Abs. 5 DüV und § 4 Nr. 3 NDüngGewNPVO)	Anforderungen an die Begrünung auf Flächen mit Hangneigung gemäß § 38 a WHG *
<p>Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von min. <b>15 % innerhalb eines Abstandes von 30 Metern</b> zur Böschungsoberkante zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers (1., 2. oder 3. Ordnung)</p>	<p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>10 Metern</b> zur Böschungsoberkante <b>nicht aufgebracht</b> werden.</p>	
	<p>Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] dürfen innerhalb eines Abstandes von <b>10 bis 30 Metern</b> zur Böschungsoberkante nur wie folgt ausgebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>2. auf bestellten Ackerflächen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,</li> <li>b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</li> <li>c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.</li> </ol> </li> </ol>	
	<p>Auf unbestellten oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügende Ackerflächen, dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.</p>	
	<p>Beträgt der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamt-N / ha, so dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel [...] nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 kg Gesamt-N / ha nicht überschreiten dürfen.</p>	

\* § 38a WHG sieht keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen vor, mit denen diese Begrünung zu erfolgen hat. Auch ist eine Nutzung des Aufwuchses (Schnittnutzung, Beweidung) auf diesen Streifen möglich. Der Begriff „ganzjährig begrünzte Pflanzendecke“ beinhaltet, dass die Fläche nicht nur zeitweise, sondern das gesamte Jahr über mit Pflanzen bedeckt sein muss, die den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers bremsen und durch ihre Wurzeln die Bodenerosion verringern soll. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Pflanzendecke jährlich durch eine Einsaat erneuert wird. Dementsprechend ist auch eine Selbstbegrünung der Fläche möglich. Die „Pflanzendecke“ erfordert eine gewisse „Dichtheit“ des Pflanzenbewuchses, so dass keine größeren Lücken im Pflanzenbewuchs auftreten. Damit sind zum Beispiel mehrjährige Blümmischungen erfasst, sog. Agroforstsysteme grundsätzlich jedoch nicht. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.